



Per Mail:

An den Vorsitzenden und den Vertreter der Landschaftsversammlung
An alle Fraktionsvorsitzenden
An die Vorsitzenden und Vertretungen folgender Ausschüsse
 Schulausschuss
 Umwelt- und Bauausschuss
An die Alle Mitglieder des Schulausschusses
An den Landesdirektor Mathias Løb
An die Landesbehindertenbeauftragte

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-
nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-
nrw.de

Münster/Soest, 3. Dezember 2016

**Das Lehrschwimmbecken für blinde und stark sehbehinderte
Schülerinnen und Schüler in der Soester Schule soll n i c h t ge-
schlossen werden!**

Geschäftsführender
Vorstand

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Horst Prox
Stellvertretender
Vorsitzender

Brigitte Piepenbreier
Schatzmeisterin

Rita Lawrenz
Schriftführerin

Hannelore Loskill
Zuständig für die Zusammen-
arbeit mit den Mitgliedsver-
bänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Plan, das Lehrschwimmbecken in der Förderschule für blinde und stark sehbehinderte Schüler/innen in Soest zu schließen, erreichten uns aus unserer Mitgliedschaft viele Anrufe und Hinweise. Der Unterhalt dieses Lehrschwimmbeckens sei für den Schulträger „Landschaftsverband Westfalenlippe“ (LWL) nicht mehr bezahlbar, so heißt es. Noch vor Weihnachten 2016 sollen alle zuständigen Gremien einen entsprechenden Beschluss fassen. Dieser Schritt sei zur Haushaltskonsolidierung notwendig.

Gemeinsam mit den Eltern blinder und hochgradig sehbehinderter Kinder halten wir, die LAG SELBSTHILFE NRW e. V., die Schließung des Lehrschwimmbeckens für falsch und hinterfragen auch, ob der Schritt überhaupt eine sinnvolle Sparmaßnahme darstellt.

Die Bewegung im Wasser bzw. der Schwimmunterricht ist in entsprechenden Lehrplänen fest verankert und ein Schwerpunkt des Sportunterrichts in der Grundschule, Ziel ist: Jedes Kind soll am Ende der Primarstufe schwimmen können. Ebenso wird das Schwimmen in der Sekundarstufe als obligatorischer Unterricht angeführt. Schwimmen ist ein Pflichtbaustein

des Sportunterrichts, das gilt für blinde und sehbehinderte Schüler/innen sicherlich sogar noch in besonderem Maße: Denn viele Sportarten sind blinden Schüler/innen nicht möglich, das Schwimmen allerdings lässt sich gut lernen.

Wo allerdings soll der Schwimmunterricht, der einen verbindlichen Teil des Sportunterrichts darstellt und entsprechend umgesetzt werden muss, stattfinden, wenn künftig das Lehrschwimmbecken fehlt?

Das scheint dem Schulträger LWL völlig unklar zu sein. Was mit dem Gebäude werden soll und wie der Schwimmunterricht umgesetzt werden soll, ist in der Verwaltungsvorlage kaum beschrieben.

Das AquaFun, das öffentliche Bad in der Stadt Soest, kann als Ersatz nicht in Frage kommen. In diesem großen Bad mit mehreren Schwimmbecken, in denen jeweils mehrere Bahnen gleichzeitig von anderen Schulklassen genutzt werden, ist eine Orientierung auf Zuruf für blinde und hochgradig sehbehinderte Schüler/innen aufgrund der Lautstärke und der vielen diffusen Höreindrücke nicht möglich. Blinde und stark sehbehinderte Schülerinnen und Schüler bewegen sich mit Hilfe ihres Gehörs. Ein Schwimmunterricht in diesem großen und lauten Bad ist nicht gestaltbar und auch nicht verantwortbar.

In der Stadt Soest stehen im Übrigen - insbesondere für Grundschüler/innen - keine ausreichenden Hallenkapazitäten zur Verfügung. Wenn man also für die Sicherstellung des verpflichtenden Schwimmunterrichts Bus-Fahrten im erweiterten Umkreis der Schule in Kauf nehmen will, so wird mit Recht die Frage nach einem Kostenvergleich gestellt werden müssen. Nutzungsgebühr und die nicht unerheblichen Fahrtkosten sind vom Schulträger LWL zu tragen. Der zusätzliche Zeit- und Kraftaufwand ist bei diesem Vergleich ebenso einzubringen. Ein entfernt liegendes Schwimm-Angebot wird sinnvolle Unterrichtsplanungen sehr erschweren. Es überrascht zudem sehr, dass von Seiten des LWL (immerhin Schulträger von 35 Förderschulen in Westfalen/Lippe) in der Verwaltungsvorlage kein Hinweis auf die besonderen Erschwernisse für die blinden und z. T. noch zusätzlich beeinträchtigten Schüler/innen zu lesen ist. Es sind Kinder, die z. B. als Fahrschüler/innen täglich lange Hin- und Rückfahrten hinnehmen müssen.

Kosten-/Nutzenaufstellung

Die Kosten- und Nutzenaufstellung bei einer Schließung bzw. beim Erhalt des Lehrschwimmbeckens erscheint uns in der Vorlage für die Entscheidung einseitig und unvollständig zu sein.

- Es ist zu hinterfragen, ob die beschriebenen Maßnahmen im dargestellten Umfang und beschriebenen Zeitraum umgesetzt werden müssen. Können sie im Sinne eines Bad-Erhalts nicht auch gestreckt werden? Welcher Art sind die Schäden? Gab es jährlich regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder hat sich hier Nachholbedarf aufgestaut?
- Zur künftigen weiteren Nutzung mit den damit verbundenen Kosten wird in der Vorlage wenig dargestellt. Auch bei Schließung des Lehrschwimmbeckens wird der LWL bei einer Umnutzung weiterhin Miete an den BLB bezahlen müssen. Diese Summe wäre bei einer gesamten Kostenbetrachtung gegenzurechnen.
- Es ist in der Verwaltungsvorlage nicht dargestellt, in welchem Umfang der Schulträger LWL aus dem Landes-Programm „Gute Schule 2020“ zur Renovierung und Modernisierung schulischer Infrastruktur (auch Sportstätten!) unterstützt wird. (In diesem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ – so ist uns jetzt bekannt geworden – werden ab 2017 in den folgenden 4 Jahren insgesamt 2 Milliarden Euro durch das Land NRW bereitgestellt. Der LWL wird aus diesem Landesprogramm Mittel in Höhe von 55 Millionen Euro für notwendige Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erhalten.) Wenn also politisch gewollt, kann das Lehrschwimmbecken in Soest erhalten bleiben, ohne dass der Gesamthaushalt des LWL mit insgesamt ca. 3,3 Mrd. Euro darunter zu leiden hätte!
- Wer die Nachfrage zur stundenweisen Nutzung in diesen Lehrschwimmbecken allgemein kennt, weiß, dass die Vermietung auch in Soest erheblich optimiert werden kann. (Es liegen gerade aus jüngster Zeit einige Anfragen vor.)
- Wir weisen darauf hin, dass an den Standorten von Schulen für blinde und stark sehbehinderte Kinder in Münster und Paderborn Lehrschwimmbecken weiterhin zur Verfügung stehen. Bei Abbruch des Lehrschwimmbeckens in Soest käme es hier zu einer ungleichen Behandlung der Schüler/innen.
- Aus dem Landschaftsverband Rheinland ist zu vernehmen, dass man die Schulbäder (wo noch nötig) barrierefrei ausstatten möchte, um sie dann vermehrt auch an interessierte Gruppen (Kindergärten,

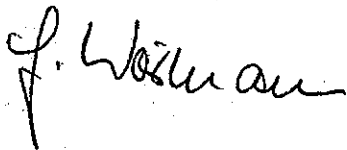
Grundschulen, Sport- und Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftskreise u. a.) zu vermieten, ganz im Sinne der Gestaltung eines inklusiven gesellschaftlichen Miteinanders.

Wir bitten Sie, aus den beschriebenen Gründen das Lehrschwimmbad für blinde und stark sehbehinderte Schülerinnen und Schüler nicht zu schließen, sondern es für die Schüler/innen mit Hilfe des Landesprogramms „Gute Schule 2020 zu erhalten.

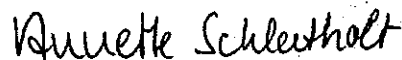
Ergänzende Anmerkung: Man könnte das Bad im Sinne des Inklusionskatalogs NRW barrierefrei ausbauen und als beispielhaften Ort für gelungene Inklusion betreiben und zu von den sehbehinderten Schüler/innen nicht benötigten Zeiten auch für andere öffnen. Fördergelder können eventuell auch mit Bezug zu „altengerechten Quartieren“ bezogen werden (MGEPA NRW).

Der bereits vorhandene, hoch akzeptierte und frequentierte Spielplatz auf dem Schulgelände würde das Gesamtbild abrunden, das zudem für den Landschaftsverband WL ein gelungenes Beispiel gelebter Inklusion sein könnte.

Wir hoffen sehr, dass Sie unseren Argumenten folgen können und grüßen Sie herzlich.



Geesken Wörmann
Vorsitzende



Annette Schlätholt
Ass. jur./ Geschäftsführerin